

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Der Bundesvorsitzende

BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Bundesministerium der Justiz Abteilung II A 2 Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Walter Thurner
Funktion
Rechtspolitischer Sprecher
E-Mail
bdk.bgs@bdk.de
Telefon
+49 (0) 30 2463045-0
Telefax
+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 25.07.2014

Entwurf zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht sowie Gesetz zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) hat von den Gesetzesvorhaben Kenntnis genommen und gibt nach eingehender Beratung nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Aus Praxissicht besteht jedoch nach wie vor eine dringliche Regelungslücke im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des Versuchs des sogenannten "Cybergrooming". Neben den im sozialen Nahraum begangenen Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen kommt es immer wieder nach Kontaktanbahnungen über das Internet zu sexuellen Übergriffen.

Viele pädophile Täter halten sich vorwiegend in Chats auf, die für Kinder und Jugendliche konzipiert sind. Durch gefälschte Profile wird den Kindern und Jugendlichen ein gleichaltriger Gesprächspartner vorgetäuscht. Durch eine geschickte Gesprächsführung wird dann auf die unerfahrenen Kinder und Jugendlichen im Chat so eingewirkt, dass sie zum Beispiel aufgefordert werden an sich sexuelle Handlungen vorzunehmen; auch nehmen die Täter solche Handlungen an sich vor und machen sie durch Übermittlung mit "Webcam" bzw. Lichtbildern zugänglich.



Bund Deutscher Kriminalbeamter

Der Bundesvorsitzende

Die Strafbarkeit des Versuchs (von § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 5 StGB) ist in Deutschland derzeit jedoch noch nach § 176 Abs. 6 StGB ausgeschlossen. Die EU-Richtlinie sieht in Art. 6 Abs. 2 hingegen ausdrücklich vor, Versuchshandlungen unter Strafe zu stellen, bei denen eine Kontaktaufnahme eines Erwachsenen zu Kindern mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie mit der Zielrichtung erfolgt, kinderpornografische Darstellungen zu erhalten.

Wir bitten Sie deshalb, eine Ergänzung durch Einführung einer Strafbarkeit des Versuchs von "Cybergrooming" mit aufzunehmen, da derartige Handlungen den Anfang von schweren Missbrauchsfällen darstellen können. Die Strafbarkeit muss deshalb bereits frühzeitig schon im Stadium des Versuchs ansetzen, um klare Grenzen zu ziehen und weitere Tathandlungen frühzeitig zu unterbinden.

Nach Abschluss Ihrer Überlegungen darf ich Sie um Informationen zu unserer Forderung bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrè Schulz Bundesvorsitzender